

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

§ 61 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„in diesem Falle sind sie berechtigt, sich ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ zu nennen.“
2. In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „zweijähriger“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Im Jahr 2003 hat Rheinland-Pfalz mit dem Inkrafttreten des Hochschulgesetzes als einziges Bundesland den Titel des Privatdozenten abgeschafft. Zudem verlangt es von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sechs Jahre Lehrtätigkeit, bevor eine außerplanmäßige Professur beantragt werden kann. Diese einmalig schlechte Regelung benachteiligt unsere Hochschulen im bundesweiten Wettbewerb.

Der jüngere wissenschaftliche Nachwuchs wandert in andere Bundesländer ab, in denen bessere Bedingungen geboten werden.

Daher wird der Titel „Privatdozentin“ und „Privatdozent“ wieder eingeführt und darüber hinaus die notwendige Lehrtätigkeit als Voraussetzung für die Beantragung einer außerplanmäßigen Professur auf zwei Jahre verkürzt.

Diese Änderungen können kostenneutral umgesetzt werden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

In Nummer 1 wird die Wiedereinführung des Titels „Privatdozentin“ und „Privatdozent“ geregelt.

In Nummer 2 wird als Voraussetzung für die Beantragung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ eine mindestens zweijährige Bewährung in Forschung und Lehre sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler aufgrund mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit vorgesehen. Damit wird die Zeit der Bewährung in Forschung und Lehre bzw. bei Künstlerinnen und Künstlern in der Lehrtätigkeit auf zwei Jahre verkürzt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:  
Hans-Josef Bracht

